



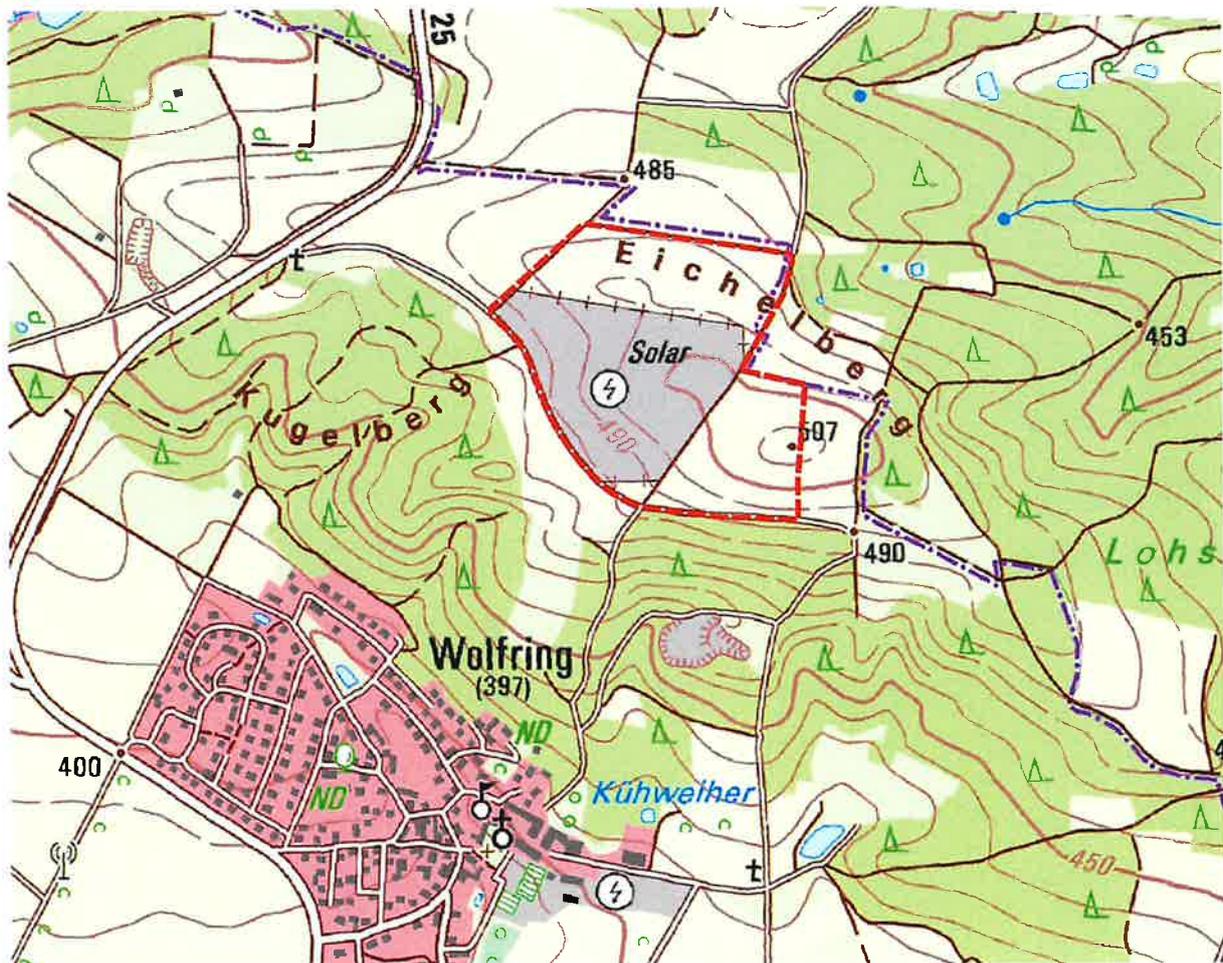
**Gemeinde Fensterbach**

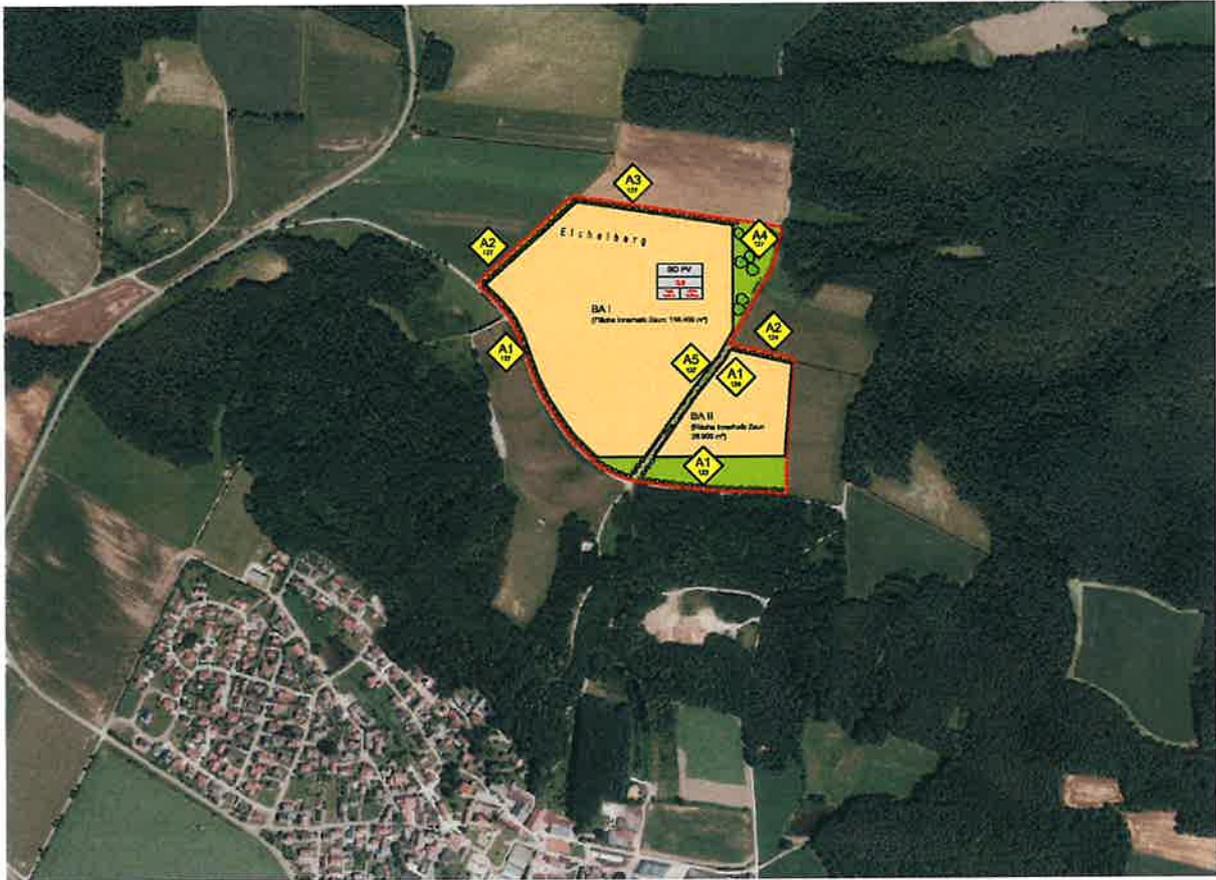
92269 Fensterbach  
Knöllinger Str. 5  
Telefon 09438/90111-0  
Telefax 09438/90111-24  
Email [info@fensterbach.de](mailto:info@fensterbach.de)  
Internet <https://www.fensterbach.de>

## **Bekanntmachung**

### **Satzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Wolfring“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fensterbach hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Wolfring“ als Satzung beschlossen. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 123 (Teilfläche), 124 (Teilfläche), 125 (Teilfläche) und 127 der Gemarkung Wolfring. Die Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst ca. 17,6 Hektar.





Die in der Gemeinderatssitzung vorgestellten Planungsunterlagen wurden gebilligt. Es wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der dazugehörenden Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, können während der festgelegten Geschäftszeiten im Rathaus in Wolfring, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, von jedermann eingesehen werden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr; Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung; Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Diese Bekanntmachung, der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der dazugehörenden Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Fensterbach unter „[https://www.fensterbach.de/Wirtschaft&Gewerbe/Bebauungsplanverfahren bzw. Bauleitplanung/Vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Wolfring](https://www.fensterbach.de/Wirtschaft&Gewerbe/Bebauungsplanverfahren_bzw._Bauleitplanung/Vorhabenbezogener_Bebauungsplan_Solarpark_Wolfring)“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Wolfring“ in Kraft.

Die Gemeinde Fensterbach weist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachfolgenden Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hin:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fensterbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird hiermit auf Vorschriften des § 44 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Fensterbach

Fensterbach, 20.03.2023



Ziegler  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

angeheftet:

22.03.2023

abgenommen:

.....